

Finanzordnung der Sportvereinigung Hirschlanden-Schöckingen 1947 e.V.

§ 1 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
2. Bei Auftragsvergabe müssen mindestens zwei Angebote zugrunde gelegen haben.
3. Der Kassenbestand ist auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Abgabenordnung

Es dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben getätigt werden, die der Satzung und dem Zweck des Vereins widersprechen oder die Gemeinnützigkeit gefährden.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan wird von der Vorstandschaft aufgestellt. Er wird dann der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt und von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt.
2. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Finanz- und Kassenführung

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit zuständig.
2. Die Buchführung und Kassenführung hat nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.
3. Die Einrichtung von Kassen muss der BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit genehmigen. Er überwacht deren Führung.
4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
5. Die Belege müssen den gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Adressat, Datum, Verwendungszweck und Ausweisung der Umsatzsteuer entsprechen.

§ 5 Bankkonten

Die Einrichtung von Bankkonten bedarf der Zustimmung per Unterschrift von zwei BGB-Vorständen.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Die rechnerische und sachliche Richtigkeit eines Belegs wird vom Auftraggeber ermittelt und durch Unterschrift bestätigt.
3. Die sachliche Richtigkeit des Vorgangs wird vom zuständigen Mitglied der Vorstandschaft durch Unterschrift bestätigt. Damit erfolgt die Anweisung zur Auszahlung.
4. Die Zahlungsanweisungen bedürfen grundsätzlich der Unterschrift zweier BGB-Vorstände. Der BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit ist im Rahmen des Haushaltsplanes für Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 EURO auch allein zeichnungsberechtigt.
5. Zahlungsanweisungen dürfen nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsmittel und satzungsgemäßen Bestimmungen erfolgen.

§ 7 Kostenerstattung

1. Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstandene Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen der Vorstandschaft zu erstatten.
2. Für Erstattung von Reisekosten, Tagegeldern, Aufwandsentschädigungen etc. sind einheitliche Formulare zu verwenden, die den steuerlichen Anforderungen entsprechen müssen.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars sind vom BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit Inventarverzeichnisse anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind oder den Wert von 400 EURO übersteigen. Anzugeben sind:
 - * Anschaffungsdatum
 - * Bezeichnung des Gegenstands
 - * Anschaffungs- und Zeitwert
 - * Aufbewahrungsort
3. Gegenstände, deren Vermögenswerte sich vermindert haben und ausgesondert werden müssen, sind mit Begründung anzugeben.
4. Besitz und Nutzung fremden Eigentums muss gesondert ausgewiesen werden.
5. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Inventur vorzunehmen und der Vorstandschaft mit dem Jahresabschluss vorzulegen.
6. Sämtliche im Eigentum des Vereins befindlichen Güter und Geldwerte sind dessen Vermögenswerte. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
7. Ausgesondertes oder überzähliges Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Bei verschenktem Inventar ist der Grund anzugeben. Der Schenkung müssen zwei BGB-Vorstände zustimmen.

§ 9 Steuern

Für die steuerlichen Belange im Verein ist der BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit zuständig. Er ist für die termingerechte Abgabe der Steuererklärung(en) beim Finanzamt verantwortlich.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Revisoren (Kassenprüfer) sind verpflichtet, Prüfungen gemäß § 20 der Satzung vorzunehmen. Sie können diese Prüfungen jederzeit vornehmen.
2. Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 11 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind die vollständigen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen sowie die Vermögenswerte mit Übersicht und Verbindlichkeiten aufzuführen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in vier Bereiche zu gliedern:

- Ideeller Tätigkeitsbereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

2. Die Abteilungsleiter haben die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Rechnungsjahres sowie die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und den Kassenbestand der Abteilungen rechtzeitig an den Kassier des Hauptvereins zu melden.

3. Nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren erstattet der BGB-Vorstand mit Finanzverantwortlichkeit der Vorstandschaft über das Ergebnis Bericht. Der schriftliche Bericht der Revisoren ist beizufügen.

4. Nach Überprüfung durch die Vorstandschaft erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Delegiertenversammlung. Dort wird sie mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt.

§ 12 Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten (z.B. Dauerschuldverhältnisse, Mietkosten, Trainerkosten, Spielerkosten) sowie Verpflichtungsermächtigungen (Rechtsgeschäfte, die zukünftige Haushalte belasten) ist den BGB-Vorständen vorbehalten.

§ 13 Einzelvollmacht

Die BGB-Vorstände können Dritten schriftlich Einzelvollmacht über einen festzulegenden Betrag im Rahmen des Haushaltsplanes zuweisen. Die Einzelvollmacht ist nur dann gültig, wenn sie von zwei BGB-Vorständen unterzeichnet ist.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Alle Spendenaktionen und Sammlungen im Namen des Vereins oder einer Abteilung bedürfen der vorherigen Genehmigung der Vorstandschaft.
2. Sofern in der Satzung nicht anderweitig geregelt, müssen alle Rechtsgeschäfte, die den Verein verpflichten, vom BGB-Vorstand getätigt oder zumindest unterzeichnet werden.
3. Diese Finanzordnung gilt sinngemäß für die Abteilungen, angeschlossene Gruppen und sonstige Vereinsbereiche.

§ 14 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung vom 29.06.01 ab 30.06.01 in Kraft.